



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Immissionsschutz

Einschreiben

An
Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co.KG
Max-Eyth-Str. 40
73479 Ellwangen

Sachbearbeiterin: Frau Wolf

Telefon: 09161 92-4321
Fax: 09161 92-94321
E-Mail: sandra.wolf2@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2025-26

Datum: 20.11.2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Vorhaben: Windpark "Oberscheinfeld-Oberrimbach"; Errichtung und Betrieb von vier Nordex Windenergieanlagen, Typ N175/6.X mit 6.8 MW, NH 162,50 m, RD 175,00 m, Anlagenhöhe 250,00 m

Anlagen:

- 1 Antragszweitschrift mit Prüfvermerken
- 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 8 BayBO)
- 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 b BImSchG)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
- 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
- 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Windpark "Oberscheinfeld-Oberrimbach"; Errichtung und Betrieb von vier Nordex Windenergieanlagen, Typ N175/6.X mit 6.8 MW, NH 162,50 m, RD 175,00 m, Anlagenhöhe 250,00 m

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.“

vgl. Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV

1.3 Standort der Anlagen

Anlage	Fl.Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Koordinaten WGS 84 (Grad)
WEA 1	318	Oberscheinfeld	10° 28' 8.346"E, 49° 43' 8.778"N
WEA 2	502	Oberrimbach / Burghaslach	10° 28' 20.300"E, 49° 43' 26.213"N
WEA 3	318	Oberscheinfeld	10° 29' 2.193"E, 49° 43' 22.718"N
WEA 4	469	Oberrimbach / Burghaslach	10° 29' 32.436"E, 49° 43' 45.55"N

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 17.04.2025 (Eingang LRA 13.05.2025); angepasst zum 05.06.2025
- Checkliste Windenergieanlagen mit Vermerken
- Hinweis zur Nabenhöhenänderung v. 11.09.2025
- E-Mail mit der Bitte um öffentliche Bekanntmachung des Bescheides vom 22.07.2025
- Kurzbeschreibung des Vorhabens (7 Seiten)
- Übersichtsplan, M 1:25.000 v. 23.01.2025
- Koordinaten und Eckdaten, E: 11.09.2025 (2 Seiten)
- Übersichtsplan „Planungsgrundlagen“, Vorranggebiet Wind, M 1:25.000 v. 23.01.2025
- Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Turm und Fundamente TCS179N-00, Bericht-Nr. 3824115-162-d Rev. 2, TÜV SÜD v. 19.12.2024 (7 Seiten)
- Technische Beschreibung, Dok.Nr. 2030462DE Rev. 4 v. 12.05.2023 (20 Seiten)
- Übersichtszeichnung Nordex WEA N175 6.X TCS179-00, Zeichnungsnummer 00175-E0005736197 1/2 v. 07.12.2022
- Übersichtszeichnung Nordex WEA N175 6.X TCS179-00, Zeichnungsnummer 00175-E0005736197 2/2 v. 07.12.2022
- Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter, Dok.Nr. E0004289528 Rev. 11 v. 06.06.2024 (6 Seiten)
- Fundamente Nordex N175/6.x, Dok.Nr. 9004671 Rev. 6 v. 30.04.2024 (6 Seiten)
- Kran- und Transportspezifikation, Ergänzung zu DG200853 Rev. 2 v. 15.08.2024 (72 Seiten mit Anlagen)
- Referenzenergieertrag, Dok.Nr. 9003500 Rev. 6 v. 15.10.2024 (2 Seiten)
- Übersicht Schallemissionen
- Schallgutachten Abschlussbericht, Bericht-Nr. NO-2024-UHLW-003-Schallgutachten WP Oberscheinfeld-Oberrimbach-Report, Fa. renerco plan consult GmbH, München, v. 11.04.2025 (105 Seiten)

- Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte, Dok.Nr. 9003487 Rev. 5 v. 15.10.2024 (141 Seiten)
- Oktav-Schallleistungspegel, Dok.Nr. 9003493 Rev. 5 v. 15.10.2024 (4 Seiten)
- Option Serrations an Nordex-Blättern, Dok.Nr. K0801_077528_DE Rev. 12 v. 12.08.2024 (7 Seiten)
- Ergänzungsschreiben der Fa. renerco plan consult GmbH, München, Herr Sackrenz, v. 06.08.2025 (E: 11.09.2025) zu den Auswirkungen der geänderten Nabenhöhe auf die Schallimmissionen (3 Seiten)
- Übersicht Schattenwurf
- Schattenwurfgutachten Revision, Bericht-Nr. SH-2024-UHLW-003-Schattengutachten WP Oberscheinfeld-Oberrimbach-Rev01, Fa. renerco plan consult GmbH, München, v. 17.10.2025 (97 Seiten)
- Ergänzungs-E-Mail der Fa. renerco plan consult GmbH, München, Herr Sackrenz, v. 13.10.2025 zu den Auswirkungen der geänderten Nabenhöhe auf den Schattenwurf
- Schattenwurfmodul, Dok.Nr. K0815_051312_DE Rev. 11 v. 24.09.2024 (7 Seiten)
- Übersicht Eisfall und Eiswurf
- Übersichtskarte Eiswarnschilder, M 1:16.000 v. 17.04.2025
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Oberscheinfeld-Oberrimbach, Referenz-Nr. 2024-H-068-P4-R0, Fa. F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, v. 16.04.2025 (44 Seiten)
- Integrierter Sensor zur Eiserkennung, Dok.Nr. 9016288 Rev. 0, v. 11.03.2024 (8 Seiten)
- Option Rotorblatt-Eisdetektion in Nordex-Windenergieanlagen, Dok.Nr. K0801_055240_DE Rev. 1, v. 26.04.2016 (6 Seiten)
- Typen Zertifikat, Ice Detection System IDD.Blade, Fa. Wölfel Wind Systems GmbH + Co. KG, DNV v. 17.01.2025
- Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex Windenergie-anlagen, Bericht-Nr. 8118 365 241 D Rev. 2, TÜV Nord, v. 29.05.2024 (5 Seiten)
- Antrag auf Baugenehmigung v. 05.06.2025
- Anlage 1 zum Antrag auf Baugenehmigung – Bau- und Nachbargrundstücke
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Übersicht Flurkarte, M 1:15.000 v. 04.03.2025
- Übersicht Abstände zu Wohnbebauung, M 1:16.000 v. 03.04.2025
- Übersicht Abstände zu Straßen, M 1:20.000 v. 03.04.2025
- Detailplan WEA 1 bis 4, M 1:500 v. 28.05.2025
- Flächenplan Wald WEA 1 bis 4, M 1:1.500 v. 28.05.2025
- Detailplan Betrieb WEA 1 bis 4, M 1:1.000 v. 28.05.2025
- Schnittdarstellung WEA 1 bis 4, M 1:100 (E: 11.09.2025)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Nachbarschaftsverzeichnis für die zu bebauenden Flurstücke v. 22.05.2025
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte, M 1:1.000 v. 22.05.2025 für die Flurstücke der WEA 1 bis 4
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte, M 1:2.000 v. 22.05.2025 für die Flurstücke der WEA 1 bis 4
- Übersicht Gutachten zur Standorteignung
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Oberscheinfeld-Oberrimbach, Referenz-Nr. 2025-H-029-P3-R1, Fa. F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, v. 12.09.2025 (35 Seiten mit Anlagen)
- Übersicht Verkehrsrechtliche Erschließung und Strom einspeisung
- Übersichtskarte Erschließung, M 1:25.000 v. 03.04.2025
- Übersichtskarte interne Kabeltrasse, M 1:8.192 v. 03.04.2025
- Übersicht Baugrunduntersuchung
- Herstell- und Rohbaukosten Nordex N175 6.X TCS179 v. 16.12.2024

- Übersicht Zustimmungserklärung Flächeneigentümer
- Zustimmungserklärung Flächeneigentümer mit Unterschrift
- Hindernisangaben für die zivile Luftfahrt und die Bundeswehr (2 Seiten)
- Übersicht Bundeswehr
- Datenblatt informelle Voranfrage für die Bundeswehr (E: 11.09.2025)
- Übersicht Richtfunk
- Auskunft Funkbetreiber der Bundesnetzagentur, Nr. 0743203 v. 16.05.2025
- Übersichtsplan Abfrage Richtfunk, M 1:20.000 v. 16.05.2025
- Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet
- E-Mail Fa. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG v. 21.05.2025 zu deren Belangen das Vorhaben betreffend
- E-Mail Fa. 450connect GmbH v. 30.05.2025 zu deren Belangen das Vorhaben betreffend
- Übersicht Tages- und Nachtkennzeichnung / Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen, Dok.Nr. E0004000420 Rev. 9, v. 14.06.2024 (14 Seiten)
- Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen, Dok.Nr. NALL01_064691_DE Rev. 19, v. 05.11.2024 (10 Seiten)
- Sichtweitenmessung, Dok.Nr. NALL01_020142_DE Rev. 11, v. 24.10.2024 (6 Seiten)
- Grundlagen zum Brandschutz, Dok.Nr. E0003944543 Rev. 13, v. 05.12.2024 (10 Seiten)
- Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Dok.Nr. E0003950753 Rev. 11, v. 12.08.2024 (11 Seiten)
- Erdungsanlage der Windenergieanlage, Dok.Nr. NALL01_008521_DE Rev. 14, v. 23.08.2024 (9 Seiten)
- Feuerlöschsystem, Dok.Nr. E0004494892 Rev. 11, v. 22.07.2024 (7 Seiten)
- Brandmeldesystem, Dok.Nr. E0004494891 Rev. 8, v. 16.01.2024 (10 Seiten)
- E-Mail v. 10.06.2025 als Korrektur-Hinweis zur Anpassung der Standortgemeinde
- Brandschutznachweis, Auftragsnr. 4070994, Fa. TÜV SÜD, v. 03.03.2025 (21 Seiten)
- Planübersicht Parklayout, M 1:7.000 v. 05.12.2024
- Bescheinigung Brandschutz I, Nr. SV-24-773 Version V1.0 v. 14.04.2025, Dipl. Ing. (FH) Andreas Demant, Prüfsachverständiger für Brandschutz
- Hinweis zu Feuerwehrplänen
- Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Dok.Nr. NALL01_008535_DE Rev. 20, v. 22.07.2024 (11 Seiten)
- Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen, Dok.Nr. E0003937116 Rev. 23, v. 26.04.2024 (80 Seiten)
- Technische Beschreibung Befahranlage, Dok.Nr. NALL01_022693_DE Rev. 12, v. 22.07.2024 (12 Seiten)
- Flucht- und Rettungsplan, Dok.Nr. E0004283818 Rev. 8, v. 04.07.2024 (10 Seiten)
- Flucht- und Rettungsplan, Rev. Datum 27.06.2024
- Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage, Dok.Nr. NALL01_008514_DE Rev. 12, v. 22.07.2024 (8 Seiten)
- Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Dok.Nr. E0003951248 Rev. 14, v. 11.10.2024 (10 Seiten)
- Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen, Dok.Nr. NALL01_008534_DE Rev. 10, v. 12.08.2024 (6 Seiten)
- BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen – Anhang, Stand 16.05.2023 (17 Seiten)
- Sicherheitsdatenblätter:
 - o Shell Omala S5 Wind320 (27 Seiten)
 - o MOBIL SHC GEAR 320 WT (15 Seiten)
 - o Castrol Optigear Synthetic CT 320 (13 Seiten)
 - o Fuchs RENOLIN UNIXYN CLP 320 (11 Seiten)

- AVIA AVILUB GEAR PAO 150 (7 Seiten)
- Shell Omala S4 GXV 150 (19 Seiten)
- Antifrogen N (13 + 211 Seiten)
- Shell Tellus S4 VX 32 (31 Seiten)
- Midel 7131 (8 Seiten)
- Klüberplex BEM 41-141 (20 Seiten)
- Klübergrease WT (20 Seiten)
- Klüberplex BEM 41-132 (24 Seiten)
- Fuchs URETHYN XHD 2 (12 Seiten)
- Fuchs GLEITMO 585 K (12 Seiten)
- Fuchs GLEITMO 585 K PLUS (12 Seiten)
- Fuchs CEPLATTYN BL WHITE (11 Seiten)
- Abfallbeseitigung, Dok.Nr. NALL01_008536_DE Rev. 11, v. 22.07.2024 (6 Seiten)
- Abfälle beim Betrieb der Anlage, Dok.Nr. E0004003703 Rev. 9, v. 22.07.2024 (5 Seiten)
- Betriebsanweisung Betriebsstörung außenliegende Kühler, BA-Nr. BA-GER-SERV-030 Vers. 1 v. 31.10.2023
- Betriebsanweisung Umschlag von wassergefährdenden Stoffen an WEA, BA-Nr. BA-GER-SERV-029 Vers. 1 v. 30.10.2023
- Betriebsanweisung Befüll- und Entleervorgänge an Windenergieanlagen v. 07.05.2024
- Stellungnahme zur Einhaltung der AwSV v. 29.05.2024
- Antrag auf Ausnahme für einen außenliegenden Rückkühler nach § 16 Abs. 3 AwSV
- Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Abfüllfläche
- Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Umschlagfläche
- Rückbauverpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB v. 28.01.2025
- Rückbauaufwand für Windenergieanlagen, Dok.Nr. 2017549DE Rev. 9, v. 12.06.2024 (14 Seiten)
- Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N175/6.X, Fa. Nordex
- Maßnahmen bei der Betriebseinstellung, Dok.Nr. 2018023DE Rev. 4, v. 22.07.2024 (7 Seiten)
- Übersicht Natur und Landschaft
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Projekt-Nr. 2405856, Fa. HPC AG, Harburg, v. 08.05.2025 (190 Seiten inkl. Anlagen), überarbeitet mit Stand 29.07.2025 (Planstand der Anlagen 3.1 - 3.5)
- Anpassung Tabelle zum Kompensationsbedarf WEA 1 – 4 mit Erhöhung des Kompensationsbedarfs v. 23.10.2025 (E: 24.10.2025)
- Faunistische Bestandsaufnahme, Fa. Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, v. April 2025 (97 Seiten)
- Fledermausmodul, Dok.Nr. K0815_051313_DE Rev. 10, v. 14.06.2024 (10 Seiten)
- Antrag auf Erteilung einer Rodungserlaubnis (6 Seiten)
- Flächenplan Wald Gesamtübersicht, M 1:9.000 v. 28.04.2025
- Flächenplan Wald WEA 1 bis 4, M 1:1.500 v. 28.04.2025
- Tabellarische Darstellung der Rodungsflächen je Flurstück

2. Bedingungen

2.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturhaushalts (LBP)

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt sind im nötigen Umfang geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich. Diese wurden zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht vorgebracht.

2.1.1 Die beabsichtigten Maßnahmen und -flächen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen und es ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens **8 Wochen vor Baubeginn** ein entsprechendes Konzept zur Prüfung vorzulegen, das folgende Unterlagen/Inhalte umfasst:

- Lageplan
- Bewertung und Bilanzierung von Ausgangs- und Zielzustand der einzelnen Kompen-sationsflächen
- Festlegung von Herstellungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Darlegung der rechtlichen Sicherung der Flächen

2.1.2 Die vorliegende Genehmigung erlangt erst durch eine abschließende schriftliche Bestäti-gung des Landratsamtes über die vorgebrachten Maßnahmen ihre Wirksamkeit.

2.2. Erlöschen der BlmSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens drei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung der Anlage dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

3. Auflagen und Hinweise:

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

3.1.1 Die Maßnahme ist nach den am 20.10.2025 technisch geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

3.2.1 Folgende Unterlagen sind **bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn** zur Prüfung beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Fachbereich Immissionsschutz, vorzu-legen:

3.2.1.1 Baugrundgutachten

Das Baugrundgutachten eines Sachverständigen gemäß Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie zum Bau von Windenergieanlagen (WEA-RL), welches bestätigt, dass die dem Anlagentyp zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund an den beantragten Aufstellorten für die Windenergieanlagen vorhanden sind (Nr. 3.3 der Anlage A 1.2.8/6 zur WEA-RL als Techn. Baubestimmung (Art. 81a BayBO).

Das Baugrundgutachten muss sicherstellen, dass die Eigenschaften des Baugrundes an den beantragten Anlagenstandorten den Annahmen in der statischen und dynamischen Berechnung entsprechen. Hinsichtlich der Mindestanforderung an Umfang und Qualität geotechnischer Untersuchungen ist die Gründung von Windenergieanlagen der Geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) nach DIN EN 1997-1, Absatz 2.1 bzw. DIN 1054, Absatz A 2.1.2 zuzuordnen.

3.2.1.2 Gutachterliche Stellungnahme Eisfall und Eiszug

Eine auf die neue Nabenhöhe von 162,50 m angepasste Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen oder eine Stellungnahme des Ausstellers F2E, dass die Nabenhöhe keine Auswirkungen auf das Ergebnis des vorliegenden Gutachtens hat (Nr. 2 der Anlage A 1.2.8/6 zur WEA-RL).

Hinweis: Die im vorliegenden Bescheid als WEA 2 und 3 bezeichneten Windenergieanlagen wurden im vorgenannten Gutachten vertauscht. Die hiesige WEA 2 entspricht im Gutachten der WEA 3 und die hiesige WEA 3 entspricht der WEA 2.

3.2.1.3 Typenprüfung/Einzelprüfung

Die erforderlichen Standsicherheitsnachweise (§ 10 BauVorlV) sind noch zur Prüfung vorzulegen. Die Unterlagen sind dem vom Landratsamt beauftragten Prüfamt bzw. einen Prüfingenieur für Standsicherheit direkt zuzuschicken.

Mit der Ausführung der betroffenen Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die Standsicherheitsnachweise geprüft an der Baustelle vorliegen. Dies gilt entsprechend auch für die Herstellung von Betonfertigteilen für das Fertigteilwerk.

Die geprüften Standsicherheitsnachweise werden Bestandteil dieser Genehmigung und sind der Bauausführung zugrunde zu legen.

Die Prüfberichte des Prüfingenieurs sowie ggf. dessen Prüfbemerkungen (z. B. Grüneinträge) in den geprüften Unterlagen sind zu beachten.

Einer Prüfung durch einen Prüfgutachter bedarf es nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorgelegt werden können, die von einem Prüfamt allgemein geprüft sind (Typenprüfung) (Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 3 Nr. 2 BayBO).

3.2.1.4 Bestätigte Prüfung der Standorteignung

Der vorgelegte Prüfbericht über die Prüfung der Standorteignung der Fa. F2E vom 12.09.2025 (Bericht Nr.: 2025-H-029-P3-R1) ist nach Vorliegen der Typenprüfung auf deren Grundlage durch den Ersteller zu überprüfen und endgültig zu bestätigen bzw. zu überarbeiten.

Hinweis: Voraussetzung für eine Prüfung der Standorteignung ist, dass für die Anlage eine Typenprüfung bzw. Einzelprüfung vorliegt (Abschn. 16 der Richtlinie für Windenergieanlagen). Der dieser Genehmigung zugrunde liegende Prüfbericht über die Prüfung der Standorteignung der Fa. F2E vom 12.09.2025 (Bericht Nr.: 2025-H-029-P3-R1) wurde auf Grundlage der vom Anlagenhersteller zur Verfügung gestellten Auslegungswerte der beantragten Windenergieanlagen erstellt. Nachdem diesem Prüfbericht also keine Typenprüfung zugrunde liegt, gelten dessen Ergebnisse als vorläufig.

3.2.1.5 Gutachterliche Stellungnahmen der Richtlinie für Windenergieanlagen Stand Oktober 2012 - korrigierte Fassung März 2015:

- Punkt C. Baubeschreibung von Turm und Gründung mit Angaben der Windschwindigkeitszone und Entwurfslebensdauer
- Punkt D. Schnittgrößen zum Nachweis von Turm und Gründung
- Punkt E. Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung
- Punkt G. Montageanleitung
- Punkt I 1. Lastgutachten
- Punkt I 2. Sicherheitsgutachten
- Punkt I 3. Rotorblätter
- Punkt I 4. Maschinengutachten
- Punkt I 5. Elektrotechnische Komponenten und Blitzschutz

3.2.2 Folgende vom Sachverständigen begutachtete Unterlagen gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen Stand Oktober 2012 - korrigierte Fassung März 2015 sind **bis spätestens 8 Wochen vor Nutzungsaufnahme** zur Prüfung vorzulegen:

- Punkt J. Bedienungsanleitung
- Punkt K. Inbetriebnahmeprotokoll
- Punkt L. Wartungspflichtenbuch

3.2.3 Auflagenvorbehalt zu 3.2.1 und 3.2.2

Die Prüfung der nach Nummer 3.2.1 und 3.2.2 vorzulegenden Unterlagen kann die Anforderung weiterer Unterlagen erforderlich machen. Weitere Auflagen, die im Zuge der Prüfung noch ausstehender Unterlagen erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.2.4 Gemäß Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) 2025-H-029-P3-R1 erstellt durch F2E vom 12.09.2025 liegen für alle beantragten Anlagen Betriebsbeschränkungen vor. Die Anlagen müssen mit einer Automatik ausgestattet werden, welche bei Windschwindigkeiten von 11.5 bis 13.0 m/s unabhängig des auftreffenden Windsektors die Anlage abschaltet.

Die Beschränkung kann bei Nachweis durch Lastberechnung aufgehoben werden.

3.2.4.1 Kann bei Ziff. 3.2.1.4 die Standorteignung nicht oder nur eingeschränkt bestätigt werden, bleibt die Anforderung weiterer Nachweise, sowie weitere Auflagen zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Windenergieanlagen vorbehalten (z. B. geeignete Turbulenzminderungsmaßnahmen).

3.2.5 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "**Baubeginnsanzeige**" schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

3.2.6 Mit der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des Standsicherheitsnachweises (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO) beauftragt das Landratsamt ein Prüfamt für Standsicherheit bzw. einen Prüfingenieur für Standsicherheit.
Der Beginn standsicherheitsrelevanter Arbeiten (beginnend beim Aushub der Fundamentgrube) ist daher dem Landratsamt rechtzeitig, mind. 2 Wochen vorher anzusegnen (Art. 78 Abs. 1 Satz 1 BayBO).
Die freigelegten Gründungssohlen (vor Einbringen der Sauberkeitsschicht !) sind vom Prüfingenieur für Standsicherheit abnehmen zu lassen; die Gründungsvoraussetzungen müssen hierbei von diesem bestätigt werden.
Den Anweisungen des Prüfingenieurs für Standsicherheit im Zuge seiner Bauüberwachung ist Folge zu leisten.

3.2.7 Der Prüfsachverständige für Brandschutz muss die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihm bescheinigten Brandschutznachweises überwachen und bescheinigen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO). Diese Bescheinigung (Brandschutz II) ist dem Landratsamt mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

Hinweis: Hinsichtlich der Belange des Brandschutzes wurde das Vorhaben antragsgemäß nicht bauaufsichtlich geprüft.

3.2.8 **Vor Baubeginn** ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen (§ 1 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen Im Bauwesen - PrüfVBau) über die Einhaltung der in den

Bauvorlagen festgelegten Grundfläche und Höhenlage (**Einmessbescheinigung**) der Windenergieanlagen vorzulegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

- 3.2.9 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die genehmigten Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise, sowie ggf. die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

Hinweis Prüfungen sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen:

Die für das Vorhaben erforderlichen sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sind nach den Bestimmungen der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend prüfen zu lassen.

Die Prüfbescheinigungen bzw. -bestätigungen sind mind. 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

- 3.2.10 Der Glanzgrad der äußereren Oberflächen von Turm, Gondel und Rotor ist zur Reduzierung von Lichtreflexionen (Schutz des Landschaftsbildes - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) möglichst niedrig zu halten (d.h. möglichst matte Oberflächen). Werden hierfür Anstriche mit einem Glanzgrad G3 nach EN ISO 2813 verwendet, so gilt diese Auflage als eingehalten.
- 3.2.11 Die im Wartungspflichtenbuch aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.
Die Wartungsprotokolle sind mind. 5 Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.
- 3.2.12 Die Wiederkehrenden Prüfungen gem. Abschn.15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen (Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015) sind fristgerecht durchzuführen.
- 3.2.13 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuseigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).

3.2.14 Rückbausicherung:

Zur Sicherstellung der abgegebenen Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches -BauGB- ist vor Baubeginn eine unbedingte und unbefristete selbst-schuldnerische Bankbürgschaft (unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB) **in Höhe von 972.476,16 Euro** zugunsten des Freistaates Bayern -vertreten durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim- zu bestellen und die Bürgschaftsurkunde des Bankinstitutes im Original bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch) zu hinterlegen.

Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut wurde.

Alternativ zur Bankbürgschaft kann auch ein anderes geeignetes Sicherungsmittel i. S. v. § 232 BGB (z. B. Einrichtung eines verpfändeten Rücklagenkontos oder eines offenen Treuhandkontos) nach näherer Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde gewählt werden.

Für den Fall der Rechtsnachfolge, z. B. bei einem Betreiberwechsel, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, die geleistete Sicherheit so lange zur Verfügung zu stellen, bis vom Rechtsnachfolger eine neue Sicherheit hinterlegt bzw. eingerichtet wurde. Im

Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er die erforderliche Sicherheit entsprechend den genannten Vorgaben erbracht hat bzw. in die geleistete Sicherheit des ursprünglichen Betreibers wirksam eingetreten ist.

Die Anpassung der Höhe der Rückbausicherungsleistung aufgrund von Kostensteigerungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.3 Immissionsschutz – allgemein –

3.3.1 Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzugeben, welche Person,

bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 b BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

3.3.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzugeben.

3.3.3 Organisationsplan

Von der verantwortlichen Person nach Auflage Nr. 3.3.1 ist bis spätestens zur Inbetriebnahme dem Landratsamt schriftlich anzugeben, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Organisationsplan für den Betrieb vorzulegen, aus dem die personelle Besetzung, die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten und das Verhältnis der Organisationseinheiten zueinander (Weisungsbefugnis) hervorgehen.

Eine Namensangabe ist erforderlich für den Geschäftsführer/Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

3.4 Technischer Immissionsschutz

Lärmschutz

3.4.1 Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Lärmimmissionen gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 26.08.1998, GMBl 1998, S. 501 ff.)

3.4.2 Der Schallleistungspegel (Schallemissionswert) der vier Windenergieanlagen darf **tags und nachts** den Wert von

$$L_{e,max} = 108,6 \text{ dB(A)},$$

nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“, in der jeweils aktuellen Fassung (Herausgeber: FGW – Fördergesellschaft für Windenergie e.V.) nicht überschreiten. Der Schallemissionswert der Windkraftanlage gilt als eingehalten, wenn der nach o. g. Richtlinie bestimmte Emissionswert zusätzlich der Messunsicherheit den festgelegten Schallleistungspegel nicht überschreiten. In den o.g. Schallleistungspegel ist ein Zuschlag von 1,7 dB(A) für die Ungenauigkeit der Schallvermessung ($\sigma_R=0,5$), die Serienstreuung ($\sigma_P=1,2$) und die Anwendung eines oberen Vertrauensniveaus von 90 % enthalten ($1,28 \times \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$).

3.4.3 Der Schallleistungspegel nach Ziff. 3.4.2 beinhaltet folgendes **Oktavspektrum** für den **Betriebsmodus Mode 0**:

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000	Summe
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)] ohne Unsicherheitszuschläge	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4	106,9
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)] inkl. Unsicherheitszuschläge, Vertrauensniveau von 90 %	91,4	98,2	101,6	102,1	103	100,9	91,6	75,1	108,6

3.4.4 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugt Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben. Ist die Funktion der schallreduzierten Modi zur Nachtzeit nicht gesichert, so darf die Anlage nachts nicht betrieben werden.

3.4.5 Die vom Betrieb der Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche dürfen nicht impuls- oder tonhaltig gemäß TA Lärm sein.

3.4.6 Die Windkraftanlage ist regelmäßig zu warten. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemission bewirken können, sind rechtzeitig auszutauschen.
Über alle Inspektions- bzw. Wartungsarbeiten sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen und mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim vorzulegen.

3.4.7 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, wie im Gutachten und den dazugehörigen Berechnungen zugrunde gelegt (z. B. mit TES).

Abnahmemessung

- 3.4.8 Frühestmöglich, jedoch spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der **messtechnische Nachweis** zu führen, dass die Emissionswerte ($L_{e,max}$, $L_{e,okt}$ und $L_{e,max}$) der Windenergieanlagen in dem verwendeten Betriebsmodus, welcher der Genehmigung (Schallimmissionsprognose) zugrunde gelegt wurde, nicht überschritten werden. Der Messbericht ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Fachbereich Immissionsschutz, unaufgefordert vorzulegen.
- 3.4.8.1 Für die Messung nach Ziff. 3.4.8 darf nur ein Messinstitut beauftragt werden, welches nach § 29b BlmSchG bekannt gegeben ist und zudem nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windkraftanlagen hat.
- 3.4.8.2 Die Messungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie), in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Dabei genügt es an einer der Windenergieanlagen Messungen verwendeten Betriebsmodus durchzuführen.
- 3.4.8.3 Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Fachbereich Immissionsschutz, eine Auftragsbestätigung für eine Abnahmemessung vorzulegen.
- 3.4.8.4 Für die emissionsseitige Abnahmemessung ist ein Betriebsbereich zu wählen, bei der eine Windgeschwindigkeit erfasst wird, in welcher der maximale Schallleistungspegel zu erwarten ist. Der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm ist nicht vorzunehmen.
- 3.4.8.5 Sollten die ermittelten Emissionswerte (Oktavspektren) zuzüglich Messunsicherheiten (oberer Vertrauensbereich von 90%) höher ausfallen als o.g. Oktavspektren, ist mit den Ergebnissen der Abnahmemessung (Oktavschallleistungspegel) zuzüglich Messunsicherheit (oberer Vertrauensbereich von 90%) eine erneute Schallimmissionsprognose zu erstellen. Es sind die gleichen Berechnungsparameter (vgl. LAI-Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen) zu verwenden wie bei der diesem Bescheid zugrunde gelegten Prognose. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen.
- 3.4.8.6 Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Schallemissionen der Windenergieanlagen dürfen keine immissionswirksame Tonhaltigkeit gemäß TA Lärm aufweisen. Falls die Emission eine Tonhaltigkeit im Nahbereich ($KTN \leq 2$ dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.

Hinweis:

Auf eine Abnahmemessung kann verzichtet werden, wenn vor der Abnahmemessung mindestens drei Vermessungen des gleichen Windenergieanlagentyps in dem verwendeten Betriebsmodus gemäß FGW-Richtlinie Teil 1 vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die gemessenen Emissionspegel der Anlage und die sich daraus ergebenden Zuschläge für Unsicherheiten kleinere oder gleiche Werte ergeben als die entsprechenden Ansätze im Prognosegutachten. Alternativ ist mit den Werten aus der Dreifach-Vermessung eine erneute Schallprognose zu erstellen, die die Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachweist.

- 3.4.8.7 Sollte der messtechnische Nachweis aus Ziff. 3.4.8 über die maximale Schallemission der vier Windenergieanlagen nicht innerhalb eines Jahres erfolgen, so ist sicherzustellen, dass der Betrieb in der Nacht bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung

derart angepasst wird, dass der Schallemissionspegel den maximal zulässigen Schallleistungspegel nachts (inkl. Unsicherheiten – oberer Vertrauensbereich von 90%) um mindestens 3 dB(A) unterschreitet.

Optische Effekte

- 3.4.9 Für die Oberfläche der Rotoren sowie des Gehäuses sind Farben mit matten Glanzgraden (z. B. RAL 7035 - lichtgrau) zu verwenden, um mögliche Lichtreflexe zu minimieren.
- 3.4.10 Es muss durch eine geeignete Abschalteinrichtung (Abschaltautomatik) überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen insgesamt (inklusive Vorbelastung) **real** an allen maßgeblichen Immissionsorten

8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten.

Hinweis:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- *Wohnräume, einschließlich Wohndielen*
- *Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien*
- *Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen*
- *Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.*

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) gleichgestellt.

- 3.4.10.1 Nach der Schall- und Schattenwurfprognose mit Bericht „SH-2024-UHLW-003-Schattengutachten WP Oberscheinfeld-Oberrimbach-Rev01“ vom 17.10.2025 der Renerco Consult ergeben sich folgende Immissionsorte (Schattenrezeptoren):

IO	Immissionsorte	Koordinaten		Höhe ü. NN [m]
		Rechtswert [m]	Hochwert [m]	
A	NEA4 28, 96152 Burghaslach	608.418	5.509.972	356
B	NEA4 23, Appenfelden	607.735	5.510.219	365
C	Appenfelden 22, Lohmühle	608.156	5.510.344	351
D	Appenfelden 105, Appenfelden	607.187	5.510.368	374
E	Appenfelden 115, Appenfelden	607.069	5.510.351	380
F	Appenfelden 1, Appenfelden	606.838	5.510.575	377
G	Hauptstraße 42, Prühl	604.639	5.510.068	368
H	Mittelbergstraße 6, Prühl	604.600	5.509.984	365
I	Schützenstraße 11, Prühl	604.581	5.509.826	367
J	Schützenstraße 15, Prühl	604.436	5.509.760	363

- 3.4.10.2 Es ist sicherzustellen, dass an allen betroffenen Immissionsorten (d.h. die exemplarischen IOs und deren Umfeld – siehe hierzu Anlage „Shadow-Karte“ im Anhang der Schall- und Schattenwurfprognose) die o.g. genannten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

- 3.4.10.3 Anhand der Schattenrasterkarte (Anlage „Gesamtbelaistung -Shadow Karte“) sind die vom Schattenwurf betroffenen Ortsbereiche auf zusätzliche, für die Berechnung der Abschaltung notwendige, Rezeptoren zu prüfen.

3.4.10.4 Da die Grenzwerte davon ausgehen, dass die betroffenen WEA zu den Abschaltzeiten annähernd stillstehen, sind bei der Berechnung die Anfahr- und Auslaufzeiten der Anlagen zu berücksichtigen.

3.4.10.5 Spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Fachbereich Immissionsschutz ein Konzept vorzulegen, welches sicherstellt, dass die Anforderungen der Ziff. 3.4.10 eingehalten werden.

3.4.10.6 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

3.4.10.7 Die ermittelten Daten zu Sonneneinstrahlung, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind sieben Jahre aufzubewahren. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.5 Abfall- und Bodenschutzrecht

Abfallrecht

- 3.5.1 Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- 3.5.2 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.
- 3.5.3 Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist auf Verlangen gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nachzuweisen (z. B. durch Vorlage Entsorgungsnachweise, Belege, Rechnungen).
- 3.5.4 Insoweit Bodenaushubmaterial als Abfall anfällt, ist dieses entsprechend der Schadstoffbelastung sowie unter Beachtung der abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB).

Hinweis: Die Verwendung von Ersatzbaubaustoffen (z. B. Kranaufstellplatz, Wegeertüchtigung) ist vorher mit dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim abzustimmen. Es gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung.

Bodenschutzrecht

- 3.5.5 Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.5.6 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist bei der Maßnahme/im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

3.6 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 3.6.1 Der Betreiber ist für den sicheren Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Befahranlage) verantwortlich.
- 3.6.2 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen festlegt und die Prüfungen (vor Inbetriebnahme und wiederkehrend) durchgeführt werden.
- 3.6.3 Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und jederzeit bereit zu halten.

3.7 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

- 3.7.1 Bei Bau und Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV sowie der Wassergesetze zu beachten. Die hierzu erlassenen Technischen Regelwerke und die Regeln der Technik sind einzuhalten. Der Bauherr handelt eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen.
- 3.7.2 Die Befestigung und Abdichtung der Flächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind medienbeständig und stoffundurchlässig auszubilden. Das Ablaufen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in ungesicherte Bereiche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 3.7.3 Für die Versickerung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen in die Umgebung sind die Technischen Regel zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.
- 3.7.4 Wird bei den Gründungsarbeiten der Windräder Grundwasser aufgeschlossen, ist dies dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzugeben, da dann ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung oder dauerhafte Ableitung des Grundwassers erforderlich ist.

Hinweis: Alle Anlagen werden auf einem Flächenfundament (Teller 30 m Durchmesser) errichtet, sodass nur 3 m tief in den Untergrund gegangen werden muss. Sollte für die Gründung der Windräder Grundwasser aufgeschlossen werden, ist dies dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim anzugeben, da dann ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserhaltung und Ableitung erforderlich ist.

3.8 Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- 3.8.1 Die vorgesehenen allgemeinen und konkreten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V1 bis V9) sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF1) in Kap. 4.1 und Kap. 4.2, S.65-69 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sind verbindlich einzuhalten, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- 3.8.2 Die Quartiererfassungen für Fledermäuse an WEA 4 stehen aufgrund Verschiebung des Standorts noch aus. Entsprechende Untersuchungsergebnisse sind nachträglich, **spätestens jedoch 8 Wochen vor Baubeginn**, einschließlich einer zugehörigen gutachterlichen Bewertung, vorzulegen.

3.8.2.1 Auflagenvorbehalt

Die Anordnung weiterer Auflagen auf Basis der vorgenannten Untersuchungen am

Standort der WEA 4, einschließlich einer ggf. erforderlichen Festlegung von Zahlungen in nationale Artenhilfsprogramme, wird ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch, sofern die entsprechenden Untersuchungen nicht fristgerecht oder nicht in ausreichendem Umfang vorgelegt werden.

Ergänzend bzw. konkretisierend zu den Ausführungen des Maßnahmenkonzepts (Kap. 4.1 und Kap. 4.2 des LBP) gilt hierbei:

3.8.3 Zu V1 Ökologische Baubegleitung:

3.8.3.1 Rechtzeitig vor der Umsetzung des hier zur Genehmigung stehenden Vorhabens ist eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Diese hat sämtliche naturschutzrelevante Aspekte in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Errichtung und der Inbetriebnahme der WEA zu betreuen und zu begleiten und ist über die einzelnen Maßnahmen hinreichend und rechtzeitig zu informieren.

3.8.3.2 Die Ökologische Baubegleitung ist spätestens mit Anzeige des Baubeginns, in jedem Fall jedoch rechtzeitig vor Beginn jeglicher (auch nur vorbereitender) Maßnahmen gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu benennen.

3.8.3.3 Der Ökologischen Baubegleitung sind vor und während des Baus der Anlagen zur Wahrung ihrer Aufgaben die nötigen Weisungsbefugnisse einzuräumen.

3.8.3.4 Insbesondere sämtliche Maßnahmen mit Bezug zum Artenschutz, wie z. B. die vorherige Kontrolle zu fällender Gehölze, die Baufeldfreimachung oder die Anbringung der Nisthilfen sowie sämtlicher, während der Vorbereitung oder der Errichtung der WEA auftretender Konflikte im Baufeld und im Bereich der Zuwegungen (insb. Amphibien- oder Reptilienvorkommen) erfordern sowohl rechtzeitig vor als auch während des Baus eine intensive Begleitung der Arbeiten vor Ort. Diese ist durch die Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Bei Auftreten von Problemen ist Rücksprache mit dem Landratsamt zu halten.

3.8.3.5 Darüber hinaus gilt dies auch für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen.

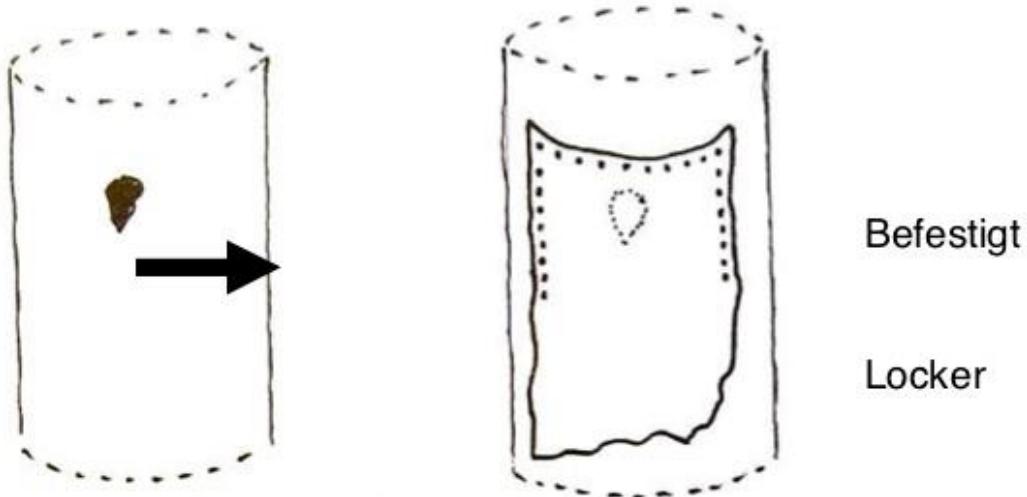
3.8.3.6 Die Ökologische Baubegleitung hat die von ihr betreuten und durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen halbjährlich zum 01. März und zum 01. Oktober vorzulegen. Während der anschließenden Betriebsphase sollen die Aufzeichnungen über die ersten fünf Jahre jährlich jeweils zum 01. Oktober sowie auf Verlangen dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Berichtsform vorgelegt werden.

3.8.4 Zu V2 Baumfällungen im Spätherbst/Winter:

3.8.4.1 Betroffene Höhlenbäume, die als Quartiere für Fledermäuse dienen können und als solche identifiziert wurden, dürfen ausschließlich im Zeitraum von 15. September bis 15. Oktober, also nach Ende der Jungenaufzucht und vor Beginn des Winterschlafs der Fledermäuse, gefällt werden.

Alternativ sind vor der Fällung dieser Bäume sogenannte Reusenverschlüsse anzubringen (zwischen dem 01. September und dem 15. Oktober). Dies sind Folien, die über der Einflugöffnung befestigt werden und einen Einflug von Fledermäusen in das Quartier verhindern. Ein Verlassen des Quartiers ist jedoch weiterhin möglich (Hammer & Zahn, 2011). Über der Quartieröffnung wird eine Folie angebracht. Eine weitere Folie wird unterhalb der ersten Folie angebracht. Beide Folien werden, bis auf den unteren Bereich der oberen Folie eng an den Stamm anliegend angebracht (vgl. nachfolgende Abbil-

dung). Die Bäume sind im anschließenden Winterhalbjahr bis spätestens 28./29. Februar zu fällen.



3.8.5 Zu V3 Baufeldfreimachung:

3.8.5.1 Abweichend von V3 Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung ist aufgrund des Vorkommens von Haselmäusen und deren Nutzung von Wurzelstöcken als Winterquartiere an die einschlägigen Aktivitätszeiten dieser Art anzupassen. Aus diesem Grund soll das Abschieben des Oberbodens und die Entfernung von Wurzelstöcken nicht wie vorgesehen zwischen März und Mai (gem. LBP) erfolgen, sondern ausschließlich zwischen 01. Mai und 30. September (also nach Verlassen der Winterquartiere) erfolgen.

3.8.6 Zu V6 Gondelmonitoring:

3.8.6.1 Zur Minderung des Kollisionsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten ist ab der Inbetriebnahme der vier Windenergieanlagen (einschließlich Probetrieb) jeweils folgender pauschaler Abschaltalgorithmus umzusetzen:

Zeitraum	Abschaltung
01.04. – 30.09.	Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
01.10. – 31.10.	Abschaltung von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
01.11. – 15.11.	Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s (Mittelwert im Zehn-Minuten-Intervall)	

3.8.6.2 Bei Niederschlägen ab 0,2 mm/h oder Temperaturen unter 10 °C sind keine Abschaltungen notwendig.

3.8.6.3 Der Algorithmus ist entsprechend den Vorgaben der Herstellerfirma einzuprogrammieren und mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der WEA dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in geeigneter Form nachzuweisen.

3.8.6.4 Der Betreiber kann nach Durchführung eines zweijährigen Gondelmonitorings die Anwendung eines standortspezifisch verfeinerten Abschaltalgorithmus vorschlagen, der einer Prüfung und Anordnung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bedarf.

3.8.6.5 Folgende Maßgaben sind hierfür zu beachten:

- a) Das Gondelmonitoring erfolgt gemäß den Vorgaben aus Anlage 5 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14. August 2023 sowie der „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft – Teile 1 bis 3“ vom Mai 2017 des Bay. Landesamts für Umwelt.
- b) Das Gondelmonitoring ist an den Windenergieanlagen **1 und 4** durchzuführen.
- c) Die enthaltenen Vorgaben zu Methodik und technischen Spezifikationen bei der Wahl und Einstellung der Messgeräte sowie der statistischen Auswertung unter Verwendung der zum Zeitpunkt der Erfassungen aktuellen Version von „ProBat“ sind zur Ableitung verwertbarer Ergebnisse zwingend einzuhalten.
- d) Die akustischen Messungen erfolgen jeweils vom 15. März bis zum 15. November eines Jahres. Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Messperioden, dies gilt auch bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen innerhalb einer laufenden Messperiode. Die täglichen Erfassungszeiten (vgl. Frage 12 in Teil 1: Fragen und Antworten, „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft“, Bay. LfU 2017) sind zu beachten.
- e) Während der Durchführung des Gondelmonitorings ist der pauschale Abschaltalgorithmus grundsätzlich beizubehalten, sofern das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nicht etwas anderes anordnet.
- f) Die Erfassungen des Gondelmonitorings sind nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft“ kontinuierlich zu überwachen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Ableitung verwertbarer Ergebnisse z.B. die Mindestzahl gültiger Messaufnahmen, sind einzuhalten.
- g) Über das Ergebnis des Monitorings ist nach dem ersten Jahr ein Zwischenbericht und nach dem zweiten Jahr ein Abschlussbericht, jeweils bis Ende Januar des Folgejahres, vorzulegen.

3.8.6.6 Folgende Inhalte sind Bestandteile des Zwischen- bzw. Abschlussberichts nach Ziff.

3.8.3.5, Buchstabe g):

- erfasste Fledermausaktivitätswerte,
- zugehörige Aufzeichnung der Witterungsbedingungen (Windgeschwindigkeit, Niederschlag, Temperatur),
- Betriebsprotokoll,
- technische Daten der Erfassung (verwendeter Detektortyp, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise), Reichweite des eingestellten Empfangs im eingestellten Frequenzbereich, der die artenspezifischen Hauptfrequenzbereiche umfassen muss, Anbringungsort und -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Darstellung der Kalibrierung der Mikrofone zeitnah vor der Installation und tägliche Schwankungen der Mikrofonempfindlichkeit im Erfassungszeitraum relativ zur ursprünglichen Kalibrierung,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten, Störungen, Defekte
- Daten zur WEA selbst (Standort, Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter, Turmbauweise, Art und Intensität der Leuchtbefeuierung) sowie
- qualifizierte, gutachterliche Auswertung des Monitorings mit
- Vorschlag für die Anpassung des Abschaltalgorithmus zur Wahrung der statistischen Kollisionszahl von max. 2,0 Fledermäusen pro Windenergieanlage und Jahr.

3.8.6.7 Das Landratsamt legt den Algorithmus und die Abschaltwindgeschwindigkeit basierend auf den Monitoringergebnissen des ersten Messjahres für das zweite Betriebsjahr und

basierend auf den Ergebnissen der ersten beiden Messjahre für den dauerhaften Betrieb ab dem dritten Jahr fest.

3.8.6.8 Für den Fall von gehäuften und/oder länger andauernden Betriebsstörungen sowie aus anderen Gründen unzureichender Datenlage, anhand derer der neue Betriebsalgorithmus nicht festgelegt werden kann, bleiben weitere Auflagen zur Verlängerung des Monitoringzeitraums ausdrücklich vorbehalten. Der bis dahin zulässige Abschaltalgorithmus gilt in diesem Fall weiterhin.

3.8.7 Zu V8 Beleuchtung:

3.8.7.1 Zum Schutz von Fledermäusen sowie Vermeidung einer Anlockwirkung von Insekten ist auf Nachtbaustellen zu verzichten.

3.8.8 Zu CEF01 Höhlen-/Spaltenquartiere von Fledermäusen und höhlenbewohnenden Brutvogelarten:

3.8.8.1 Die konkreten Flächen und Bäume sind durch die Ökologische Baubegleitung in einem Lageplan (Flurstück, Flurnummer, Gemarkung) einzutragen. Der Lageplan ist dem Landratsamt vor Baubeginn zu übermitteln. Dies gilt sowohl für die anzubringenden Vogel-/Fledermauskästen (inkl. Angabe der verwendeten Bautypen) als auch für die auszuweisenden Biotopbäume (inkl. Angaben zu Baumart und Brusthöhendurchmesser). Zur Lage der Ersatzhabitare ist § 45 Abs. 7 BNatSchG zu berücksichtigen.

Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme nach § 6 WindBG

3.8.9 Da für die beiden Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 3 ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Uhu abzuleiten ist, sind für diese beiden Anlagen Zahlungen in nationale Artenhilfsprogramme zu entrichten.

3.8.9.1 Für WEA 1 und WEA 3 beträgt die Höhe der **für die Dauer des Betriebs jährlich** zu leistenden Zahlung 20.400 € je WEA. Die Zahlung beläuft sich für die beiden Anlagen somit auf jährlich insg. **40.800 €**.

3.8.9.2 Die Zahlung ist unter Verwendung des vom BMUV ausgegebenen Kassenzeichens an folgende Bankverbindung zu entrichten:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle/Saale
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC:	MARKDEF1860
Bank:	BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig)
Referenz:	1180 0644 8194

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturhaushalts (LBP)

3.8.10 Mit dem Vorhaben geht ein Eingriff in Natur und Landschaft einher, der sich gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan auf einen Kompensationsbedarf i.H.v. **359.023 WP** beläuft.

Hinweis: Zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die aufschiebende Bedingung unter Ziff. 2.1 zu beachten.

3.8.10.1 Auflagenvorbehalt

Mit der Zustimmung zum nach Ziff. 2.1 geforderten Konzept kann der Erlass von Nebenbestimmungen verbunden sein, die zur fachgerechten Umsetzung notwendig sind.

3.8.10.2 Die Maßnahmen gemäß überarbeitetem Konzept nach Ziff. 2.1 sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn umzusetzen und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu melden.

3.8.10.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Der Unterhaltszeitraum wird grundsätzlich auf 25 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums können für die Pflegemaßnahmen ggf. öffentliche Fördergelder in Anspruch genommen werden.

Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Schutzwerts Landschaftsbild (LBP)

3.8.11 Die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch eine Zahlung an den Bayer. Naturschutzfonds (Rosenkavalierplatz 2, 81925 München) gem. § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgrund der Reduktion der Anlagenhöhe abweichend von der Berechnung des Landschaftspflegerischen Begleitplans) in Höhe von 306.500 € abzugelten.

3.8.12 Die Zahlung ist **vor Baubeginn zugunsten des folgenden Kontos zu entrichten:**

Kontoinhaber:	Bayerischer Naturschutzfonds
Bank:	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
IBAN:	DE04 5022 0900 0007 4377 00
BIC:	HAUKDEFF
Referenz:	NEA, WP Oberscheinfeld-Oberrimbach, Az. 43.2-1711-I-2025-26 vom 20.11.2025

3.8.13 Die erfolgte Zahlung ist der Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.

3.9 Land- und Forstwirtschaft

3.9.1 Die Rodungserlaubnis für die dauerhaft benötigten Waldflächen (Standflächen, Kranstellflächen, ...) von 4,13 ha wird erteilt.

3.9.1.1 Als Folgenutzung bei einem Rückbau wird Forstwirtschaft festgelegt.

3.9.2 Für die nur während der Bauphase benötigte Rodungsfläche von 2,84 ha wird die Rodungserlaubnis erteilt.

3.9.2.1 Auf den beanspruchten Flächen hat eine Wiederaufforstung (Folgenutzung Wald) zu erfolgen.

3.10 Luftverkehrsrecht (Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz -LuftVG-)

Der Errichtung der Windkraftanlagen wird durch das Luftamt Nordbayern, Regierung von Mittelfranken, bis zu den nachfolgend aufgeführten maximalen Höhen an den beantragten Standorten zugestimmt:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, Nordex N175, 6,8 MW, Fl.Nr. 318, Gemarkung Oberscheinfeld 49° 43' 8,778" N 10° 28' 8,346" O (WGS84)	250,00	682,00
WEA 2, Nordex N175, 6,8 MW, Fl.Nr. 318, Gemarkung Oberscheinfeld 49° 43' 22,72" N 10° 29' 2,193" O (WGS84)	250,00	682,00
WEA 3, Nordex N175, 6,8 MW, Fl.Nr. 502, Gemarkung Oberrimbach 49° 43' 26,21" N 10° 28' 20,3" O (WGS84)	250,00	683,00
WEA 4, Nordex N175, 6,8 MW, Fl.Nr. 469, Gemarkung Oberrimbach 49° 43' 45,55" N 10° 29' 32,44" O (WGS84)	250,00	685,00

Tages- und Nachtkennzeichnung aller Windkraftanlagen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; BAnz AT 28.12.2023 B4)

- 3.10.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grau-weiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 3.10.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.10.3 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot.
- 3.10.4 In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich, sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach unten/oben abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 3.10.5 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.10.6 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der o.g. AVV, Nummer 3.9.
- 3.10.7 Sofern die Vorgaben der AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (in BAnz AT 28.12.2023 B4), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken –Luftamt Nordbayern– einzureichen.
- 3.10.8 Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 3.10.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.10.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.10.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 3.10.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 3.10.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, welches eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.10.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD)

anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.10.15 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.

3.10.16 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Hinweis: Im Übrigen sind die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (in BAuz AT 28.12.2023 B4) bzw. etwaige Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Veröffentlichung

3.10.17 Das Vorhaben ist auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zu veröffentlichen, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, hierzu sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens OZ/AF-By 11592a-1 bis 11592a-4 zwei Anzeigen zu erstatten:

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können und

spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anpassen zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.10.18 Zeitgleich mit der Übermittlung der Daten aus Ziffer 3.10.17 an die DFS ist dem Fachbereich Immissionsschutz, Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eine Kopie der Veröffentlichungsdaten vorzulegen.

3.11 Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht

Staatliches Bauamt – Staatsstraße 2257

- 3.11.1 Die geplante verkehrliche Erschließung ist vor Baubeginn vorzulegen und mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach abzustimmen.
- 3.11.2 Für notwendige Versorgungsanschlüsse sind gesonderte Straßenbenutzungsverträge mit dem jeweils betroffenen Straßenbaulastträger abzuschließen.
- 3.11.3 Etwaige Schäden durch den Transport der Anlagenteile an der Staatsstraße sind nach Fertigstellung der Anlagen zu beseitigen bzw. dem Baulastträger zu vergüten.
- 3.11.4 Für die notwendigen Schwertransporte sind entsprechende Genehmigungen bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden unter Beteiligung des Staatlichen Bauamts Ansbach einzuholen.

3.12 Leitungsverlauf

Fernwasserversorgung Franken

Hinweise:

Im Bereich der geplanten Maßnahme sind keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Wasserschutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken vorhanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Es wird angeraten Kontakt mit der zuständigen Gemeindeverwaltung aufzunehmen.

3.13 Denkmalschutz

- 3.13.1 Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Hinweise:

Auch wenn die beantragten Windenergieanlagen teilweise etwas weniger als 10 km von der Castell'schen Stammburg entfernt sind, wird dieses als besonders landschaftsprägend eingestufte Burgruine von dem Vorhaben nicht nennenswert beeinträchtigt. Seitens der Baudenmpflege bestehen daher keine Einwände gegen die beantragten Anlagen. Eine genauere Untersuchung z. B. durch Sichtanalysen ist nicht erforderlich.

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 125.748,00 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 4,25 € erhoben.

Insgesamt sind somit **125.752,25 €** zu zahlen.

5. Hinweise zu dieser Genehmigung:

- 5.1 Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu

gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

- 5.2 Wird nach Erteilung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzugeben, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzwerte auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
- 5.4 Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 5.5 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzugeben (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
- 5.6 Soweit die Anlage der Verordnung über Emissionserklärungen -11. BImSchV- (vom 05. März 2007, BGBl. I S. 289) unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass die Erklärungen dem Landesamt für Umweltschutz, 86177 Augsburg, zu übersenden sind.
- 5.7 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1 BayBO.

Das gemeindliche Einvernehmen des Marktes Burghaslach und der Gemeinde Oberscheinfeld nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

Die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird durch diese Genehmigung ersetzt (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG und der Unteren Naturschutzbehörde wurde eingeholt.

Die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG wurde erteilt.

G R Ü N D E

I.

Mit Antrag vom 17.04.2025, eingegangen im Landratsamt zum 13.05.2025 beantragte die Fa. Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Str. 40, 73479 Ellwangen die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Nordex Windenergieanlagen, Typ N175/6.X mit 6,8 MW, mit einer Nabenhöhe von 179,00 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Gesamtanlagenhöhe von 266,50 m.

Im Verfahren machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Belange geltend. Insbesondere wurde mitgeteilt, dass die maximale Bauhöhe, ohne Einfluss auf die MVA Ansbach, an den beantragten Standorten 685 m über NHN liegt.

Aufgrunddessen wurde die Anlagenhöhe der vier Windenergieanlagen durch den Anlagenbetreiber verringert. Ende August 2025 wurden die angepassten Antragsunterlagen mit einer Nabenhöhe von 162,50 m und einer Gesamtanlagenhöhe von 250,00 m vorgelegt und bis 24.10.2025 sukzessive vervollständigt.

Das Vorhabensgebiet liegt in einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet, das intensiv forstwirtschaftlich genutzt wird. Das Gebiet selbst befindet sich mittig des Naturparks Steigerwald und beschreibt eine bewaldete Anhöhe der Keuperplatte, welche im Mittel auf rund 450 m NN liegt.

Westlich des Waldgebiets befinden sich die Ortschaften Prühl, Krettenbach und Oberscheinfeld. Im Norden liegt Appenfelden und östlich des Gebiets grenzen am Waldrand die Ortschaften Rosenbirkach und Seitenbuch an.

Die Anlagen liegen im Vorrang-Gebiet WK 102 des Regionalplans der Region 8 „Westmittelfranken“, Teilkapitel Windenergie, auf den Grundstücken Fl.Nr. 318, Gemarkung Oberscheinfeld, sowie Fl.Nr. 502 und 469, Gemarkung Oberrimbach.

Das WK 102 stellt ein Windenergiegebiet i. S. v. § 2 Abs. 1 WindBG dar und wurde im Zuge der 31. Änderung des Regionalplans ausgewiesen (am 16.04.2025 in Kraft getreten). In diesem Kontext wurde ein Umweltbericht nach § 8 ROG erstellt.

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

Interne Stellen

- SG 43.3, Technischer Umweltschutz
- SG 42, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- SG 42, Abfallrecht
- SG 43.1, Staatliche Bauverwaltung
- SG 44, Hochbau -Bautechnik-
- SG 41, Untere Naturschutzbehörde

Externe Stellen

- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Neustadt a.d.Aisch, Bereich Forsten
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Uffenheim, Bereich Landwirtschaft
- Fernwasserversorgung Franken
- Landesamt für Denkmalpflege Nürnberg (Bodendenkmalpflege)
- Landesamt für Denkmalpflege München (Bau- und Kunstdenkmalpflege)
- Bundesnetzagentur Bonn

- Staatliches Bauamt, Ansbach
- N-Ergie Netz GmbH, Nürnberg
- Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
- 450connect GmbH, Köln
- Telefonica, Richtfunk Auskunft
- Standortgemeinde Markt Burghaslach
- Standortgemeinde Oberscheinfeld

Die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Str. 40, 73479 Ellwangen wurde vor Erlass dieses Bescheides gem. Art. 28 BayVwVfG angehört.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird dieser Bescheid gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG und § 21 a Abs. 1 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Masse geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang zur 4. BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“;
Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Die Genehmigung war im vereinfachten Verfahren zu erteilen, da die betreffende Anlage in Spalte C des Anhangs 1 zur 4 . BImSchV mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4 BImSchV, § 19 BImSchG).

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der

Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die maßgeblichen Immissionsorte werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

IO	Immissionsorte	Koordinaten		Höhe ü. NN (m)	Nachricht- wert (dB(A))	Tagesricht- wert (dB(A))
		Rechtswert	Hochwert			
A	Haag 31, Haag (DM)	606.082	5.511.510	398	45	60
B	Lerchenweg 12, Prühl (WA)	603.952	5.510.017	375	40	55
C	Bergstraße 7, Oberscheinfeld (WA)	603.816	5.507.425	340	40	55
D	Erlabronn 26, Er- labronn (DM)	605.796	5.506.760	363	45	60
E	Seitenbuch 14, Seitenbuch (DM)	607.629	5.507.257	420	45	60
F	Schützenstraße 11, Prühl (DM)	604.581	5.509.826	367	45	60
G	Seitenbuch 3a, Seitenbuch (WA)	607.860	5.507.200	434	40	55
H	Appenfelden 117, Appenfelden (ge- mehrige WA DM)	607.039	5.510.348	383	43	58
I	Appenfelden 1, Appenfelden (DM)	606.839	5.510.576	377	45	60

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI, S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Laut dem Verfahrenshandbuch erneuerbare Energien ist im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Regelfall ein schalltechnisches Gutachten einschließlich einer Schallimmissionsprognose vorzulegen.

Der Antragsteller legte eine Schallimmissionsprognose NO-2024-UHLW-003-Schallgutachten WP Oberscheinfeld-Oberrimbach-Report) Renerco plan consult GmbH. Dabei handelt es sich um ein akkreditiertes Sachverständigenbüro, allerdings nicht um eine Messstelle nach § 29 b BImSchG.

Im Vorfeld fanden jedoch Abstimmungen mit dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Fachbereich Immissionsschutz, statt. Somit kann die vorgelegte Schallimmissionsprognose als abgestimmtes Sachverständigungsgutachten gewertet werden.

Die Vorbelastung überschreitet an keinem Immissionsort die Nachrichtswerte.

Die Gesamtbelastung überschreitet an den Immissionsorten B und H den Richtwert um 1,1 dB(A) bzw. 0,8 dB(A). Gemäß TA-Lärm Abschnitt 3.2.1 ist eine Richtwertüberschreitung bis zu 1,4 dB(A) aufgrund einer relevanten Vorbelastung zulässig. Die Immissionsorte B und H erfüllen dieses TA-Lärm Kriterium. Dementsprechend sind keine weiteren schallmindernden Maßnahmen notwendig, um die Richtwerte einzuhalten.

Die Zusatzbelastung unterschreitet an allen Immissionsorten den Tagrichtwert um mindestens 15 dB(A). Damit liegen alle Immissionsorte gemäß TA-Lärm Abschnitt 2.2 außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten WEA. Entsprechend können die vier WEA im Tagbetrieb im jeweils leistungsoptimierten Modus betrieben werden.

Anpassung der Nabenhöhe:

Das Gutachten „NO-2024-UHLW-003-Schallgutachten WP Oberscheinfeld-Oberrimbach-Report“ vom 11.04.2025 beinhaltet die zu erwartenden Schallimmissionen bei einer Nabenhöhe von 179 m. Dies korrigierte der Antragsteller nun auf 162,5 m bei allen Anlagen. Der Modelltyp und die Leistung bleiben gleich. Hierzu hat die Fa. renerco plan consult mit Datum 06.08.2025 eine Neuberechnung mit den neuen Daten durchgeführt.

Das Ergebnis der Neuberechnung zeigt keine Veränderung der Immissionswerte. Das bisherige Ergebnis des Gutachtens behält weiter seine Gültigkeit.

b) Optische Effekte / Schattenwurf:

Zur Bewertung von Lichtimmissionen wurden die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ verwendet.

Die Erheblichkeit einer Belästigung hängt nicht nur von der Intensität ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf welches sie einwirkt, sowie von Art und Zeitdauer der Einwirkung.

Im Standard sind folgende Kriterien verankert:

- Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wird von der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer ausgegangen.
- Die astronomische maximal mögliche Beschattungsdauer darf maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag betragen. Sie ist auf einer Höhe von 2 m ü.Gr. zu ermitteln.

- Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer darf maximal 8 Stunden pro Jahr betragen.
- Ein Schattenwurf bei Sonnenständen unter 3° ist nicht zu berücksichtigen.
- Wenn am Immissionsort aufgrund der Entfernung zur WEA die Sonne zu weniger als 20 % durch das Rotorblatt verdeckt wird, können die dadurch entstehenden Helligkeitsschwankungen (Schatten) vernachlässigt werden.
- Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen, wird die Berechnung für einen punktförmigen Rezeptor in 2 m Höhe am Immissionsort empfohlen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, für ein übliches Fenster z.B. von 1 m x 1 m Größe oder mit den vor Ort vorhandenen Fenstergrößen die Schattenwurzeiten anzugeben.
- In der Darstellung der Ergebnisse ist der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer Rechnung zu tragen.

Zur Bewertung der Lichtimmissionen durch Schattenwurf, wurde ein Schattenwurfgutachten (SH-2024-UHLW-003-Schattengutachten WP Oberscheinfeld-Oberrimbach-Report, vom 11.04.2025) der Renerco Consult eingereicht. Hierbei handelt es sich nicht um eine Stelle nach § 29b, allerdings sind diese nach DAKKS akkreditiert und verfügen auch über weitreichende Erfahrung in der Windenergiebranche.

Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer der Immissionsorte wird durch die Errichtung der 4 Windenergieanlagen an jedem Immissionsort überschritten. Bereits durch die Vorbelastung kommt es an den Immissionsorten D bis J zu einer Überschreitung der maximal möglichen Beschattungsdauer. Das bedeutet, dass hinsichtlich des Schattenwurfs eine Abschaltung der WEA 2 und 4 vorgenommen werden muss. Eine entsprechende Einstellung in der Software ist notwendig.

Anpassung der Nabenhöhe:

Hinsichtlich des Schattenwurfs der Windkraftanlagen wurden Neuberechnungen zum Schattenwurfgutachten (SH-2024-UHLW-003-Schattengutachten WP Oberscheinfeld-Oberrimbach-Report, vom 11.04.2025) der Renerco Consult per Revision vom 17.10.2025 (SH-2024-UHLW-003-Schattengutachten WP Oberscheinfeld-Oberrimbach-Rev01) zur max. möglichen Beschattungsdauer durchgeführt:

Für die Immissionsorte (IO) C bis J gibt es keine Veränderungen, da aufgrund der Vorbelastung keine Zusatzbelastung an den Immissionsorten auftreten darf.

An IO A und IO B sind die max. Schattendauer pro Tag für den schattenoptimierten Betrieb ebenfalls unverändert.

Die Stunden pro Jahr sinken am IO B von 22:18 auf 17:18.

Am IO A steigen die Stunden pro Jahr von 10:24 auf 10:43.

Die Richtlinien von 30 Stunden pro Jahr wird damit weiterhin eingehalten.

Durch die reduzierte Nabenhöhe ändern sich die Immissionsorte nicht. Lediglich die Beschattungsdauer ändert sich an zwei Immissionsorten geringfügig. Da dies jedoch nur die Programmierung der Schattenabschaltung betrifft, behält das Gutachten weiter seine Gültigkeit.

Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig

zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Die vier Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für Windkraft „WK 102“ des Regionalplanes 8, Region Westmittelfranken.

Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) ist eine erforderliche baurechtliche Genehmigung, Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Rodung, Ersatzaufforstung

Vom geplanten Vorhaben ist Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen.

Für den geplanten Windpark nebst Zuwegung müssen 7,74 ha Wald gerodet werden. Davon werden 2,84 ha temporär gerodet, die im Anschluss wieder aufgeforstet werden sollen. Ca. 0,78 ha sind auf bereits vorhandenen Wegetrassen.

Für die Windenergieanlagen, Kranstellflächen und Montageflächen müssen für die Betriebszeit der Windkraftanlagen 4,13 ha waldfrei gehalten werden.

Gegen die im Rodungsplan dargestellte notwendige Rodung von Waldflächen bestehen keine Einwände, nachdem waldrechtliche Belange nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG).

Auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden im Verfahren ausreichend beachtet und stehönen der Erteilung der Rodungserlaubnis folglich nicht entgegen.

Es handelt sich nicht um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (i. S. v. Art. 10,11,12 BayWaldG).

Die Rodungserlaubnis für die dauerhaft benötigten Flächen von 4,13 ha kann mit der Auflage erteilt werden, als Folgenutzung bei einem Rückbau Forstwirtschaft festzulegen.

Für die während der Bauphase notwendige Rodungsflächen von 2,84 ha kann die Erlaubnis mit der Auflage der Wiederaufforstung (Folgenutzung Wald) auf den beanspruchten Flächen erteilt werden.

Hinweise:

Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sind bisher nicht aufgeführt. Falls Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen sind, sind diese rechtzeitig mit der Forstverwaltung abzustimmen.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung zusätzliche (Ausgleichs-) Maßnahmen im Wald oder auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen werden, wird um Absprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebeten.

Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege

Im Waldgebiet zwischen Scheinfeld im Süden, Oberscheinfeld im Westen, Geiselwind im Norden und Burghaslach im Osten sollen vier WEA errichtet werden.

Sämtliche Anlagen liegen innerhalb des Naturparks Steigerwald sowie innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebiets.

Die beplanten Flächen sind als Vorbehaltsgebiet WK 102 im Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken ausgewiesen (31. Änderung).

Im Rahmen dieser Ausweisung wurde eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 ROG durchgeführt, die Fläche liegt nicht in einem der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WindBG genannten Schutzgebiete. Die Antragstellung ist innerhalb des in § 6 Abs. 2 WindBG genannten Zeitraums bis zum 30. Juni 2025 erfolgt.

Das Vorhaben befindet sich dadurch in einem „Windenergiegebiet“ im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG, vgl. Ziff. 2.1.1 der Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 WindBG liegen somit vor.

- a) Besonderes Artenschutzrecht nach §§ 44ff BNatSchG – unter Berücksichtigung von § 6 WindBG

Bau-, anlage- und betriebsbedingt können von dem Vorhaben negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ausgehen, die zu einer Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG führen können. Betriebsbedingten Auswirkungen kommt bei Vorhaben zur Windenergienutzung regelmäßig eine gesonderte Bedeutung zu, etwa bei einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für schlaggefährdete Vogel- und Fledermausarten.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Windenergiegebiets erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 6 WindBG.

Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsaufnahme und des landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt. Für WEA 4 stehen noch

Nachkartierungen zu möglichen Fledermaus- und Vogelhabitaten aus, hieraus können sich eventuell zusätzliche Maßnahmen können ergeben.

Für die Brutvogelart Uhu besteht an den Standorten WEA 1 und WEA 3 ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b Abs. 3 BNatSchG), da diese im zentralen Prüfbereich des Brutreviers liegen. Eine Widerlegung dieser Regelvermutung oder wirksame Schutzmaßnahmen sind nicht möglich.

Daher ist eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme nach § 6 Abs. 1 WindBG erforderlich:

Jeweils $3.000 \text{ €}/\text{MW}/\text{a} \times 6,8 \text{ MW} = 20.400 \text{ €}$ pro Jahr je Anlage, insgesamt 40.800 € jährlich für beide Anlagen, zahlbar für die gesamte Betriebsdauer.

b) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG

Mit dem Bau und Betrieb der vier antragsgegenständlichen WEA ist eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds führt und somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, der durch den Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen ist (vgl. § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die Belange der Eingriffsregelung werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan („LBP“) HPC AG vom 08.05.2025, überarbeitet mit Stand 29.07.2025 (Planstand der Anlagen 3.1-3.5), dargestellt.

Eingriffsregelung – im Hinblick auf die Schutzzüge des Naturhaushalts

Mit der Errichtung der zehn WEA geht ein Eingriff in den Naturhaushalt einher, der insgesamt zu einem **Kompensationsbedarf i. H. v. 359.023 WP** führt.

Dieser Eingriff in den Naturhaushalt ist gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (=Kompensationsmaßnahmen).

Hierzu fanden erste Abstimmungsrunden zu in Frage kommenden Flächen und Zielsetzungen statt, eine konkrete Ausarbeitung der Kompensationsmaßnahmen und -flächen steht allerdings noch aus.

Der Eingriff darf erst vorgenommen, wenn sichergestellt ist, dass geeignete Kompensationsflächen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde erscheint eine Genehmigung der beantragten WEA zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich anhand einer **aufschiebenden Bedingung** möglich, die eine entsprechende Beibringung geeigneter Kompensationsflächen zum Ausdruck bringt. Der Vorhabenträger wurde hierüber bereits in Kenntnis gesetzt.

Hinweis zu Fördermitteln nach dem Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm Wald:
 Die WEA 2 und WEA 3 liegen in Waldbeständen, für die Fördermittel nach dem Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm Wald in Anspruch genommen wurden. Die Zweckbindungsfrist dieser Einzelbaumförderungen läuft zum 31.12.2032 ab. Aufgrund der Rodung bzw. der Baufeldfreimachung ist mit einer Entfernung von geförderten Einzelbaumstrukturen sowie einer Inanspruchnahme von flächigen Fördermaßnahmen zu rechnen. Hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Rückabwicklung sollte **rechtzeitig vor Beginn der Gehölzentfernungen** Kontakt zum Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgenommen und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Eingriffsregelung – im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild

Für die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch WEA soll nach § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung in Geld geleistet werden. Anzurechnende Ersatzmaßnahmen wurden nicht in das Verfahren eingebbracht.

Die Ermittlung der Höhe der Ersatzgeldzahlung bemisst sich nach der Wertigkeit des Landschaftsbilds im 15-fachen Anlagenumkreis gem. Ziff. 3.4 und 3.5 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14. August 2023.

Hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbilds wurde auf die vom LfU veröffentlichte „Landschaftsbildbewertung“ der Landschaftsrahmenplanung zurückgegriffen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich anerkannt. Gem. Kap. 4.4.1 liegt der Wirkraum (15-fache Anlagenhöhe) dabei innerhalb eines einheitlich als „überwiegend hoch“ (Wertstufe 3) eingestuften Landschaftsbilds.

Eine kartografische Darstellung der Landschaftsbildbewertungen ist Abb. 27 auf S. 44 des LBP zu entnehmen.

Aufgrund der zwischenzeitlich reduzierten Anlagenhöhe ergibt sich eine reduzierte Zahlung. Die Überarbeitung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Wertstufe	Anteil	Ersatzzahlung Windfarm €/lfm Höhe	Berechnung gem. LBP bei 266,50 m	Überarbeitung UNB bei 250,00 m
3	100 %	1.226 €	326.729 €	306.500 €

Anteil Wertstufe * Kosten je lfm Gesamtanlagenhöhe * Gesamtanlagenhöhe = Ersatzgeld je WEA

Aufgrund der Lage innerhalb eines Windenergiegebiets reduziert sich die errechnete Summe um 75 %.

Insgesamt beläuft sich die zu entrichtende Ersatzzahlung für die vier antragsständlichen WEA somit auf 306.500 €/WEA * 4 WEA * 25 % = **306.500 €**.

Die Zahlung ist gem. § 15 Abs. 6 S. 5 BNatSchG vor Baubeginn an den Bayerischen Naturschutzfonds an die in den Nebenbestimmungen genannte Bankverbindung zu entrichten.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, AwSV

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen in den Windenergieanlagen ist vor allem auf die Schmierung, Kühlung und den Transformator der Anlage beschränkt. Die Gesamtfüllmenge aller eingesetzten Schmierstoffe in der Anlage beträgt laut Planunterlagen insg. ca. 1.300 Liter, hinzu kommen noch ca. 2.200 Liter Transformator-Öl (allgemein wassergefährdend). Laut vorgelegter Sicherheitsdatenblätter sind die größten Bestandteile aller eingesetzten Öle, Kühlflüssigkeiten und Fette max. der WGK 1 nach AwSV zuzuordnen. Die Anlage ist somit der Gefährdungsstufe A nach AwSV zuzuordnen. Sämtliche Einheiten zur Lagerung/Verwendung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in der Gondel laut Planunterlagen so angeordnet, dass bei unfallbedingten Austritt eine Rückhaltung gewährleistet ist.

Die Entwässerung der befestigten Flächen soll breitflächig auf die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung des Niederschlagswassers ist somit derzeit nicht erforderlich.

Luftverkehrsrechtliche Zustimmung

Das geplante Vorhaben überschreitet die Höhe von 100 m über Grund. Damit ist nach den Vorschriften des Luftrechts für die Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich. Die Zustimmung des Luftamtes Nordbayern wurde mit Schreiben vom 07.10.2025 erteilt.

Zustimmung nach dem Flurbereinigungsrecht

Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.

4. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG wäre für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch nicht durchzuführen, wenn sich die Windenergieanlagen in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet i.S. von § 2 Nr. 1 WindBG befinden, bei der Ausweisung der Windenergiegebiete eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Hier liegen die Windenergiegebiete nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb des Vorrang-Gebiets WK 102 (31. Änderung). Im Rahmen der Ausweisung wurde eine Umweltprüfung bereits durchgeführt. Demnach ist im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren die standortbezogene Vorprüfung nicht durchzuführen.

5. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft ist, ist gem. § 52 b BImSchG anzugeben, wer von der Gesellschaft die Pflichten nach dem BImSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsbe rechtigte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

6. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

7. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

8. Messungen

Die geforderten einmaligen und wiederkehrenden Messungen werden auf § 28 BImSchG gestützt.

9. Sicherheitstechnische Prüfungen

Die geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen werden auf § 29 a BImSchG gestützt.

10. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) 78.420,00 €.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um 3.000,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt ist die Gebühr laut Kostenmitteilung um weitere 198,00 € zu erhöhen.

Die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr beträgt 44.130,00 € gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 KVz.

Die Gesamtgebühr beträgt somit 125.748,00 €.

Die Auslagen für Porto/Zustellung in Höhe von 4,25 € werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit 125.752,25 € und sind lt. anhängender Kostenrechnung zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

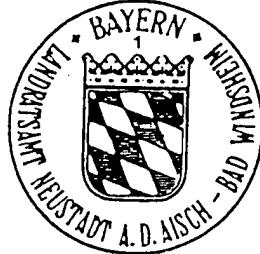
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG).



P o p p
Verwaltungsrat